

Reglement über die Vermietung von Tresorfächern

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird nachfolgend auf gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Kategorien von Menschen.

1. Tresorfachvermietung

Die AEK BANK 1826 Genossenschaft (AEK Bank) vermietet ihren Kunden in ihren Anlagen Tresorfächer zur Aufbewahrung von Wertsachen. Die Miete eines Tresorfachs ist an ein bestehendes Verrechnungskonto bei der AEK Bank gebunden.

2. Aufbewahrungsgegenstände

In den Tresorfächern dürfen ausschliesslich Wertpapiere, Dokumente, Versicherungspolice, Geld, Edelmetalle, Münzen, Briefmarken, Edelsteine oder Schmuck aufbewahrt werden. Der Tresorfachinhalt darf bei elektronischen Fächern insgesamt ein Gewicht von 15 Kilogramm nicht überschreiten. Zur Aufbewahrung anderer Gegenstände ist die schriftliche Bewilligung der AEK Bank erforderlich. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Kunde.

3. Zugriff zum Tresorfach

Das Tresorfach ist gemäss der individuell festgelegten Zutrittszeit der jeweiligen Niederlassung zugänglich. Der Kunde wird bei Vertragsschluss über Zutrittszeiten und die ordnungsgemässe Bedienung des Tresorfachs aufgeklärt. Diese Instruktion findet direkt am Tresorfach statt. Jedes Tresorfach hat ein eigenes Schloss. Der Kunde erhält zu Beginn des Mietverhältnisses zwei Schlüssel zum Tresorfach sowie je nach Tresorfachanlage einen PIN-Zutrittscode zur Selbstbedienungszone. Der Knopf zum Verlassen der Selbstbedienungszone darf erst gedrückt werden, wenn das Tresorfach vollständig verschlossen und der Schlüssel abgezogen wurde. Bei Weitergabe des Schlüssels und des PIN-Zutrittscodes durch den Kunden an Dritte, gewährleistet der Fachinhaber eine sachgemässe Bedienung der Anlage. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel bzw. des PIN-Zutrittscodes ist der Kunde verantwortlich. Er hat bei Verlust eines Schlüssels bzw. des PIN-Zutrittscodes die AEK Bank sofort zu benachrichtigen. Die Kosten für das Auswechseln des Schlosses mit Anfertigung von zwei neuen Schlüsseln trägt der Kunde. Fahrlässig verursachte Schäden am Tresorfach und in der Selbstbedienungszone, werden dem Fachinhaber in Rechnung gestellt.

4. Legitimation

Der Kunde oder sein Bevollmächtigter legitimieren sich durch Vorweisung des Tresorfachschlüssels oder durch Verwendung des PIN-Zutrittscodes. Die AEK Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Identität der auf das Tresorfach zugreifenden Personen anhand amtlicher Ausweise und durch Unterschriftenvergleich zu prüfen.

5. Miete durch mehrere Personen

Mieten zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Tresorfach, sind sie gegenüber der AEK Bank solidarisch berechtigt und verpflichtet. Jeder Kunde ist einzeln zutritts- und verfügungsberechtigt.

6. Mietdauer

Der Mietvertrag für Tresorfächer wird vorerst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen und wird stillschweigend für ein weiteres Kalenderjahr erneuert, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7. Gebühren

Die Tresorfachgebühr richtet sich nach dem geltenden Tarif und wird direkt dem Referenzkonto belastet. Die AEK Bank ist berechtigt, die Mietgebühr jederzeit veränderten Verhältnissen anzupassen. Bei vorzeitiger Aufhebung besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Tresorfachgebühr.

8. Haftung der AEK Bank

Die AEK Bank haftet nicht für den Inhalt des Tresorfachs. Die AEK Bank hat eine Versicherung für die Risiken Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl abgeschlossen. Soweit diese Versicherung Schäden am Tresorfachinhalt des Kunden deckt, stehen die Leistungen dem Kunden zu. Die AEK Bank haftet nicht für Ausfälle (z.B. Wartungs- oder Serverunterbrüche), die sie nicht zu verantworten oder angemessen angekündigt hat.

9. Pflichten des Kunden bei Ende der Mietdauer

Am Ende der Mietdauer wird das Tresorfach durch den Kunden geräumt. Die beiden Schlüssel sind der AEK Bank zurückzugeben. Ist dies bis zum Mietende nicht erfolgt, wird der Kunde durch die AEK Bank an die letzte bekannte Adresse gemahnt. Nach Ablauf von 30 Tagen seit Mahnung ist die AEK Bank berechtigt, das Fach im Beisein einer Amtsperson auf Kosten des Kunden zu öffnen und das Schloss auszuwechseln. Die AEK Bank lässt durch die Amtsperson ein Inventar über den Tresorfachinhalt erstellen. Sie ist berechtigt, die entstandenen Kosten und ausstehenden Gebühren durch freihändige Verwertung des Tresorfachinhaltes zu decken und die Restanz gerichtlich zu hinterlegen. Ist der Inhalt des Tresorfachs wertlos oder reicht nicht aus, um allfällige Forderungen oder anfallende Kosten einer Hinterlegung zu decken, wird dieser nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses entsorgt.

10. Änderungen des Reglements

Die AEK Bank kann dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise (z.B. www.aekbank.ch) bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.